

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1978)

»EG-Dok. R/1886/77 (TDC 38)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Protokoll Nr. 11 im Anhang zur Beitrittsakte¹⁾ muß die Gemeinschaft jährlich Gemeinschaftszollkontingente zum Zollsatz Null für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnen; über ihr Volumen wird jährlich entschieden, wenn festgestellt wird, daß alle Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des Zeitraums, für den die Kontingente eröffnet wurden, ausgeschöpft sind. In Anbetracht dieser Versorgungsmöglichkeiten und nach Maßgabe des von den Mitgliedstaaten mitgeteilten voraussichtlichen Bedarfs kann die für 1978 zu eröffnende Zollkontingentsmenge auf 700 000 Kubikmeter festgesetzt werden. Die Eröffnung eines Zollkontingents in vorgenannter Höhe deckt auch die von der Gemeinschaft im GATT eingegangene Verpflichtung, für die gleichen Waren ein jährliches zollfreies Zollkontingent von 400 000 Kubikmetern zu eröffnen. Der vorgenannte Bedarf umfaßt nicht die Einfuhren, die in den

Genuß einer anderen Zollpräferenzregelung gelangen können. Da von der betreffenden Ware in der Gemeinschaft nur verhältnismäßig geringe Mengen hergestellt werden, ist es nicht angezeigt, diese Menge nach den im genannten Protokoll Nr. 11 aufgeführten Sperrholzarten zu unterteilen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Waren besser Rechnung zu tragen, sollte die Kontingentsmenge in zwei Raten aufgeteilt werden, wobei die erste unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate ziemlich hoch, z. B. auf etwa 96 v. H. der Kontingentsmenge anzusetzen. An Hand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Vorausschätzungen ihres Bedarfs können die ersten Beteiligungsquoten entsprechend Artikel 2 festgesetzt werden.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitglied-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 27. Januar 1972, S. 170

staaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung, der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines dieser Mitglieder vorgenommen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 700 000 Kubikmetern für die nachstehenden Waren der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet:
 - a) Sperrholz als Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, mit einer Dicke von mehr als 9 mm und mit vom Schälern rohen Oberflächen;
 - b) Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm.
2. Die Einfuhren dieser Waren, die bereits nach einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Abs. 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Eine erste Rate von 670 000 Kubikmetern wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden für die Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

	Kubikmeter
Benelux	125 900,
Dänemark	100 050,
Deutschland	86 200,
Frankreich	17 200,
Irland	12 950,
Italien	25 850,
Vereinigtes Königreich	301 850.

3. Die zweite Rate je Höhe von 30 000 Kubikmetern bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 2 festgesetzte erste Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit die Reservemenge ausreicht — unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
 2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
 3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
- Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 193/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den Teil ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Oktober 1978 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der die letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Vorschriften mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen		Datum:
1. Haushaltsposten:	Kap. 12 Artikel 120	
2. Juristische Grundlage:	Artikel 28 und 113	
3. Titel der Tarifmaßnahme:	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1978)	
4. Ziele des Vorhabens:	Beachtung der im GATT eingegangenen Verpflichtung und Sicherung der Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft mit Waren dieser Art.	
5. Berechnungsmethode:	— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 44.15 — Kontingentsmenge(n): 700 000 m³ — Kontingentszollsatz: 0 v. H. — Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 13 v. H.	
6. Einnahmeverlust:	11 300 000 UCE	

Begründung

1. Nach dem Protokoll Nr. 11 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge¹⁾ muß die Gemeinschaft ab 1. Januar 1974 für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz autonom zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnen, über deren Volumen jährlich entschieden wird, wenn festgestellt wird, daß alle Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des Zeitraums, für den die Kontingente eröffnet wurden, ausgeschöpft sein werden. Ferner hat sich die Kommission im Laufe der letzten Gattverhandlungen verpflichtet, für diese Waren ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 400 000 m³ zu eröffnen.

2. Der vorliegende Vorschlag einer Verordnung betrifft die Gemeinschaftszollkontingente, die für 1978 zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen sind.

3. Dieses Problem wurde in Konsultationssitzungen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten in den Jahren 1975 und 1976 erörtert. Dabei wurde festgestellt, daß angesichts der im übrigen recht beschränkten Versorgungsmöglichkeiten auf dem Gemein-

schaftsmarkt und bei Zugrundelegung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten die in Frage stehenden Zollkontingente für 1978 noch in ein einziges Kontingent in Höhe von 700 000 m³ zusammengefaßt werden könnten. Selbstverständlich schließt dieses anhand vorläufiger Vorausschätzungen festgesetzte Volumen eine Überprüfung der Situation im Verlauf des Jahres nicht aus.

4. Die vorgeschlagenen Verwaltungsmodalitäten sind dieselben, die gewöhnlich für autonome Gemeinschaftszollkontingente gelten, d. h. im wesentlichen:

- Bildung einer Reserve von 30 000 m³;
- Aufteilung der ersten Rate unter Berücksichtigung des von den Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs;
- Anwendung auf die Quoten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gestellung mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr.

Diese Verwaltungsmodalitäten, die im übrigen schon für 1975, 1976 und 1977 angenommen wurden, sind von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der vorgenannten Sitzung „Wirtschaftliche Tarifrfragen“ am 13./14. April 1977 behandelt worden; sie sind der Meinung, daß diese Verwaltungsmodalitäten auch für das Jahr 1978 beibehalten werden könnten.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1973, S. 170